Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle ... 4
0.1.1 Lage der Baustelle ... 4
0.1.2 Besondere Belastungen ... 5
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 5
0.1.3.1 Bahnkörper ... 5
0.1.3.2 Tunnel ... 5
0.1.3.3 Bahnübergänge ... 5
0.1.3.4 Ingenieurbauwerke ... 5
0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) ... 5
0.1.3.6 Oberbau ... 5
0.1.3.7 Hochbauten ... 6
0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen ... 6
0.1.3.9 Straßen und Wege ... 7
0.1.3.10 Tiefbau ... 7
0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik ... 7
0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation ... 8
0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom ... 8
0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom ... 8
0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen ... 8
0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter ... 8
0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter ... 8
0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung ... 8
0.1.4 Verkehrsverhältnisse ... 8
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 9
0.1.6 Transportwege ... 9
0.1.7 bleibt frei ... 10
0.1.8 bleibt frei ... 10
0.1.9 Baugrund ... 10
0.1.10 Hydrologie ... 10
0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete ... 10
0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern ... 10
0.1.10.3 Entwässerung ... 10
0.1.10.4 Wasserhaltung ... 10
0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen ... 11
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise ... 11

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 11
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten ... 11
0.1.14 Schutzmaßnahmen ... 11
0.1.15 bleibt frei ... 13
0.1.16 bleibt frei ... 13
0.1.17 Hindernisse ... 13
0.1.18 Kampfmittel ... 13
0.1.19 Baustellenverordnung ... 13
0.1.20 Auflagen Dritter ... 13
0.1.21 bleibt frei ... 13
0.1.22 Vorarbeiten des AG ... 13
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer ... 13
0.1.24 Besondere Auflagen ... 13
0.2 Angaben zur Ausführung ... 14
0.2.1 Bauablauf ... 14
0.2.2 Erschwernisse ... 14
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan ... 15
0.2.4 bleibt frei ... 15
0.2.5 Kontaminierte Bereiche ... 15
0.2.6 Besondere Einrichtungen ... 15
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste ... 16
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen ... 16
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer ... 16
0.2.10 bleibt frei ... 16
0.2.11 bleibt frei ... 16
0.2.12 bleibt frei ... 16
0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise ... 16
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial ... 16
0.2.13.2 bleibt frei ... 17
0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen ... 17
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen ... 18
0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers ... 18
0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer ... 19
0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ... 20
0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ... 21
0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ... 22

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 23
0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 23
0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung 24
0.2.15.9 Deklarationsanalytik 25
0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 26
0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren. 26
0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 27
0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 28
0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung 29
0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 30
0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 30
0.2.16 bleibt frei 30
0.2.17 bleibt frei 30
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 31
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 31
0.2.20 bleibt frei 31
0.2.21 bleibt frei 31
0.2.22 bleibt frei 31
0.2.23 DB-spezifische Angaben 32
0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 32
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 34
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen 34
0.4.1 Nebenleistungen 34
0.4.2 Besondere Leistungen 34
0.5 Technische Bearbeitung 34
0.5.1 Ausführungsunterlagen 34
0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 35
0.5.3 Bauwerksdokumentation 36
0.5.4 Bauzeitenplan 39
0.6 Baubeschreibung 41

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Lage im Straßennetz

Bundesland:	Sachsen – Anhalt
Stadt/Landkreis:	Gemeinde Naumburg (Saale)/ Burgenlandkreis
Postalische Anschrift des Bahnhofes:	Bahnhofstraße 2
	06628 Naumburg (Saale) OT Bad Kösen

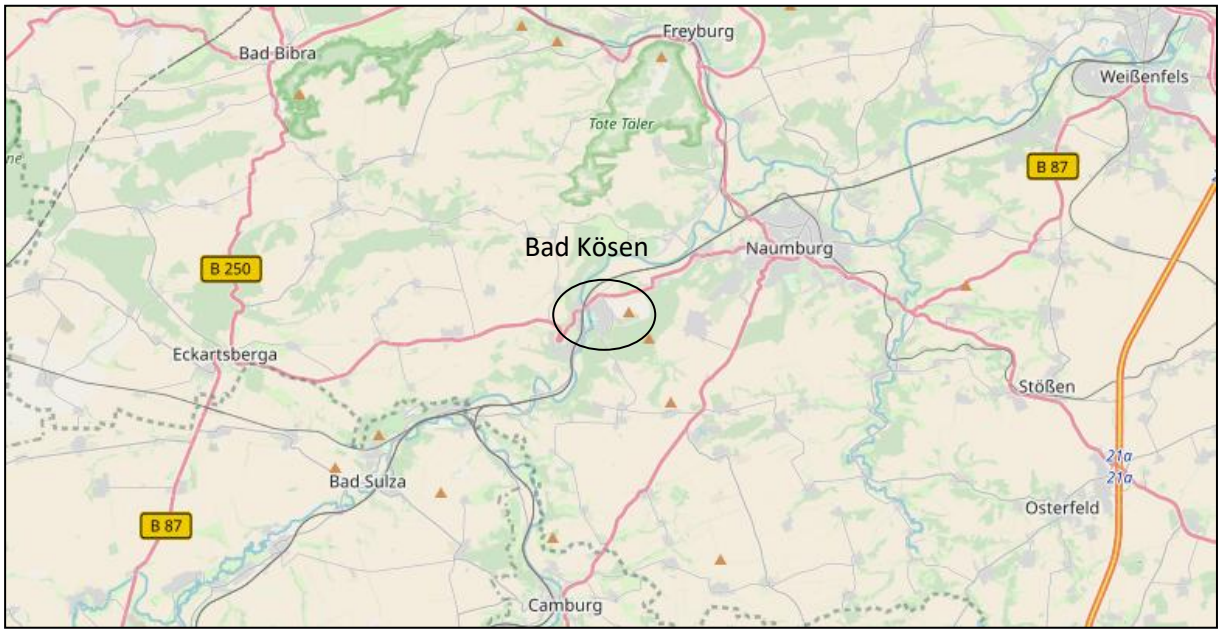


Abbildung 1: Übersichtskarte

Lage im DB – Netz

Strecke:	6340, Halle (Saale) – Baunatal Guntershausen, zweigleisig, elektrifiziert
	Km 52,5 + 40 bis 52,6 + 60
Bahnhof:	Bad Kösen
Gleise:	Gleis 5401, Strecke 6340
	Gleis 5402, Strecke 6340

Aufgleisungsmöglichkeiten

Vom AG wird keine Aufgleisstelle zur Verfügung gestellt. Ein Eingleisen über die BÜs ist aus betrieblichen bzw. LST-seitigen Gründen nicht möglich. Der AN hat in Eigenverantwortung, innerhalb der in Anlage 3.15 ausgewiesenen Gleissperrbereiche, eine Eingleisstelle zu errichten, zu betreiben/ unterhalten ggf. mehrfach umzusetzen und vor Inbetriebnahme des Gleises wieder rückzubauen.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise

Seitens des AG sind für die Maßnahme Gleissperrungen vorgesehen, vgl. Anlage 3.15. Zudem ist zwingend Kapitel 0.1.23 zu beachten.

Weitere, entsprechend der Technologie des AN notwendigen, Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

Die im beigefügten BE-Plan markierten Grundstücke stehen für die Baudurchführung zur Verfügung.

0.1.2 Besondere Belastungen

Außerhalb der angegebenen Sperrpausen sind die Windlasten vorbeifahrender Züge zu beachten.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

Durch den AN beschädigte Anlagen sind zu seinen Lasten wiederherzustellen. An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den nachfolgend genannten Hindernissen und baulichen Anlagen vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Bahnkörper besteht aus einem zweigleisigen Querschnitt der Strecke 6340. Die Strecke ist elektrifiziert.

0.1.3.2 Tunnel

Keine betroffenen Anlagen im Baubereich vorhanden.

0.1.3.3 Bahnübergänge

Keine betroffenen Anlagen im Baubereich vorhanden.

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Keine betroffenen Anlagen im Baubereich vorhanden.

0.1.3.6 Oberbau

Das Gleis besteht aus B70 Schwellen mit W–Bau als Befestigungsmittel. Über dem Bereich der Personenunterführung gibt es einen Schwellenwechsel auf Flachschwellen B06 mit einer Sohle Typ 2.

0.1.3.7 Hochbauten

Die Verkehrsstation verfügt über ein Empfangsgebäude. Das Gebäude wird nicht mehr durch die Bahn AG genutzt. Laut der Gemeinde soll dieses zukünftig als Tourismusbehörde genutzt werden. Genauere Informationen sind dazu jedoch nicht bekannt. Der Bahnsteig 1 grenzt an das Empfangsgebäude.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Bahnsteige und Überdachungen

Bahnhofsnummer: 294

Strecke: Halle (Saale) – Baunatal Guntershausen

Streckennummer: 6340

Bahnhofskategorie: 5

E/A täglich: 381

Der Bahnhof besteht aus dem Außenbahnsteig 1 als Hausbahnsteig und dem Bahnsteig 2 als Mittelbahnsteig mit einseitiger Nutzung, welcher bahnlinks des Richtungsgleises der Strecke 6340 liegt. Ein Zustieg vom Bahnsteig aus zum Schienenfahrzeug ist nur Richtung Gleis 2 möglich. Die Sicherung Richtung Gleis 1 wurde mithilfe eines Holmgeländers realisiert. Auf dieser Bahnsteigseite gibt es keine reguläre Bahnsteigkante, die auftretende Böschung zum Gleis wurde mit Rasengittersteinen hergestellt und befestigt.

Die Kilometrierung des Bahnsteigs beginnt etwa bei km 52.5 + 27 und endet bei km 52.6 + 67, er umfasst somit eine Gesamtlänge von rund 140 m. Der Mittelbahnsteig liegt geländegleich und weist eine durchschnittliche Breite von 8,00 m auf. Der Gefahrenbereich wird mithilfe von einem weißen Blindenleit-Streifen ausgewiesen. Die Bahnsteigoberfläche wurde im Reihenverband ausgepflastert. Die Bahnsteighöhe beträgt ca. 55,0 cm ü.SO. Die Bahnsteigkante wurde nicht richtlinienkonform unter Verwendung von Betonfertigteilen hergestellt, welche von versenkten und abgebrannten Schienen in Position gehalten werden.

Der Hausbahnsteig 1 (Außenbahnsteig) ist bereits höhengleich und damit stufenfrei erreichbar. An diesen grenzt das Empfangsgebäude (EG). Der Bahnsteig 1 wurde teilweise und der Bahnsteig 2 vollständig überdacht.

Das Tragwerk der Bahnsteigdächer besteht aus einer genieteten Stahlkonstruktion. Dabei befinden sich die einstieligen Stützen mittig auf dem Bahnsteig. Im Kopfbereich der Stützen kragt jeweils zu beiden Seiten ein Binder aus, sodass die Stütze y-förmig aussieht. Auf den Bindern sind parallel zum Gleis Pfetten aus u-Profilen befestigt. Diesen wiederum tragen (quer zum Gleis) die Holsparren. Auf den Sparren ist als Eindeckung ein Wellblech befestigt.

Im Bereich der Treppen sind die Stützen als Portal ausgeführt, sodass dort je Stütze jeweils zwei Stiele vorhanden sind, welche auf den Treppenwänden befestigt sind. Zudem ist das Dach bei Bahnsteig 1 mit dem EG verbunden.

Aufgrund der Bauform des Daches wurde eine innenliegende Entwässerungsrinne realisiert, welche über Fallrohre im Bereich der Stützen an die Sammelleitung im Bahnsteig angeschlossen ist.

Überdachung Bahnsteig 1: Breite ca. 8,00m bis 9,30m, Länge ca. 58,60m, Lichte Höhe 3,20m

Überdachung Bahnsteig 2: Breite ca. 6,10m, Länge ca.130m, Lichte Höhe 3,20m

Mit einer tangierenden Maßnahme wurde die Dachkonstruktion saniert. Im Zuge dessen wurden teilweise die Pfetten temporär durch Holzträger ersetzt.

Personenunterführungen

Bezeichnung:	nördliche PU 6340/52,5+23
Bauart:	Stahlbetonplatte (WIB) auf Schwergewichtswänden
Lichte Weite / Höhe:	2,40 m / 2,58 m
Bahnsteig 2:	Treppe und Aufzugsanlage

Die Personenunterführung dient der Verbindung der durch die Bahnstrecke geteilten östlichen und westlichen Teile der Stadt Bad Kösen, sowie der Zuwegung zum Bahnsteig 2. Die Zuwegungen zu dieser Unterführung erfolgen mit je einer Rampe stufenfrei und mit Blindenleitsystem. Die Unterführung wird durch die Gemeinde Naumburg verwaltet und wurde 2021/2022 saniert.

Bezeichnung:	südliche PU 6340/52,6+59
Bauart:	Stahlbetonplatte (WIB) auf Schwergewichtswänden
Lichte Weite / Höhe:	3,20 m / 2,37 m
Länge:	7,50 m
Bahnsteig 1:	zweiläufige Winkeltreppe mit Viertelpodest
Bahnsteig 2:	zweiläufige gerade Treppe mit Zwischenpodest

Die Personenunterführung dient Verbindung des Bahnsteiges 2 mit dem Bahnsteig 1 und endet vor Kopf bei Bahnsteig 2.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind keine baulichen Maßnahmen an der nördlichen PU geplant.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

Unterhalb beider Bahnsteige verläuft ein gemauerter Kanal, welcher den Bach des Kurparks führt.
Kabel und Leitungen Dritter unter 1.3.16

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Keine betroffenen Anlagen im Baubereich vorhanden.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Keine betroffenen Anlagen im Baubereich vorhanden.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Gleisanlagen sind mit Oberleitungsanlagen überspannt.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Kraftstrom 50Hz

Die Energieversorgung der Verkehrsstation Bad Kösen erfolgt im Bestand über die ZAS. Diese versorgt die UV DB S&S(AVT5), welche sich unmittelbar neben der ZAS befindet. Die Verteiler befinden sich ca. bei km 52,7.

Die elektrische Versorgung der Bahnsteiganlagen erfolgt über die UV DB S&S.

Beleuchtungsanlagen

Die Bahnsteige verfügen über eine Bahnsteigbeleuchtungsanlage welche an der Überdachung montiert ist diese wird über die Beleuchtungssteuerung im AVT geschaltet.

Der temporäre Dachabdeckung und die offene Dachhälfte ist mit Dachleuchten ausgestattet.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Am nördlichen Ende des Bahnsteiges 2 ist ein Personenaufzug angeordnet.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Entfällt

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Straßengebunden:

Zufahrt zur Baustelle ist über die öffentlichen Straßen Bahnhofsstraße im Osten sowie die Gerstenbergpromenade im Westen gegeben.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Reisendensicherung:

Der Bahnsteig 1 ist höhengleich erreichbar und während der Arbeiten am Zugangsbauwerk/ Treppe ist entsprechende Sicherung/ Absperrung des Baufeldes bzw. Lenkung der Reisenden auf Bahnsteig 1 nach Wahl de AN zu errichten.

Bahnsteig 2 ist über die beiden Personenunterführungen erreichbar und während der Gleissperrpause für den Reisendenverkehr nicht gesperrt. Ein Durchgang der öffentlichen, nördlichen Personenunterführung ist über die gesamte Bauzeit aufrechtzuerhalten.

Gleisgebunden:

Per Schiene kann die Zufahrt über Strecke 6340 erfolgen.

Auf der Strecke 6340 verkehren Züge des Personen- sowie des Güterverkehrs. Derzeit wird die Station von 489 Ein-/Aussteigern pro Tag genutzt. Es sind keine Bestrebungen bekannt, die verkehrliche Situation zu ändern.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.1 dargestellt. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Die Gleise des Bahnhofes stehen seitens AG und unter Beachtung der jeweiligen Sperrzeiten zur Verfügung. Weitere für die Arbeitszüge entsprechend Technologie des AN notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Der AG stellt keine Aufgleisungsmöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Aufgleisen darf nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung erfolgen.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Auf dem Parkplatz auf westlicher Seite (Zufahrt: Gerstenbergpromenade) sind die vorhandenen Container für die Nutzung durch Anwohner freizuhalten.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass das Baufeld aufgrund der fehlenden Gleissperrpausen, mit Ausnahme der in Anlage 3.15 aufgeführten Schichten, nur über die Treppenanlagen und die vorhandene Unterführung zugänglich ist. Demzufolge kann über die gesamte Bauzeit nur mit kleiner Maschinentechnik gearbeitet werden. Die Erschwernisse daraus sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Entfällt

0.1.10 Hydrologie

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

Entfällt

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

Entfällt

0.1.10.3 Entwässerung

Entfällt

0.1.10.4 Wasserhaltung

Die Wasserhaltungen sind so zu betreiben, dass Verbrauch und Verlust des Grundwassers so gering wie technisch möglich sind. Nahgelegene Wassergewinnungsanlagen dürfen durch die Wasserhaltung nicht beeinträchtigt werden. Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Bei Einleitung in einen Gewässerkörper dürfen nachteilige Wirkungen auf die Gewässer nicht hervorgerufen werden. Für das Bauvorhaben geltende behördliche Vorgaben haben in jedem Fall Vorrang.

Während des Betriebes der Wasserhaltungen ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, insbesondere die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen,

Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Werden im Zuge der Bauausführung über die vertraglichen Vorgaben hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse benötigt, so sind die hierzu erforderlichen Unterlagen durch den AN zu erbringen. Soweit der Bedarf und die Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die über die vertraglichen Vorgaben hinausgehen, Folge von Festlegungen oder Maßnahmen des AN sind, trägt er die insoweit entstehenden Aufwendungen.

Die Antragsunterlagen sind in Abhängigkeit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (EBA/landesspezifische Behörde) sowie des zu beantragenden Gegenstandes rechtzeitig im Vorfeld der Bautätigkeiten einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorlaufzeit bei der jeweils zuständige Genehmigungsbehörde bis zu 12 Wochen betragen kann.

Die Anträge und Anzeigen sind im Namen und Auftrag der **DB InfraGO AG** zu stellen. Der AN hat für jeden einzelnen Sachverhalt im Vorfeld eine schriftliche Vollmacht beim AG zu beantragen und einzuholen. Für die Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes fallen ist zu beachten, dass bei planfestgestellten/plangenehmigten Maßnahmen der Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zuständig ist, d.h. entsprechend erforderliche Genehmigungsunterlagen oder Anzeigen sind hier einzureichen. Für Maßnahmen außerhalb des Planrechts, die im Zusammenhang mit einer Eisenbahnbetriebsanlage stehen, ist der Sachbereich 6 des EBA zuständig. Ansonsten ist die landesspezifische Behörde zuständig.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt für das Einholen von Genehmigungen/Anzeigen bei Maßnahmen, welche nicht planfestgestellt/plangenehmigt sind, Merkblätter zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung zur Verfügung, diese sind entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle des Einholens einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Eisenbahn-Bundesamt kann die Nutzung des e-Services auf der Internetseite des EBA verpflichtend sein. Entsprechendes ist im Vorfeld zu prüfen und die Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Die entsprechenden Antrags- oder Anzeigeunterlagen sind unabhängig von der Zuständigkeit in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und eine Kopie der eingereichten Unterlagen zu übergeben.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Entfällt

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Belange des Bodenschutzes:

Entfällt

Belange des Denkmalschutzes:

Entfällt

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Entfällt

Lärmschutz

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens **4** Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt bei Bedarf einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Entsprechend der im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellten Baulärmprognose, sind folgende Sachverhalte zwingend umzusetzen, um unzulässige Richtwertüberschreitungen auszuschließen:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sind lärmarme Typen (Einsatz von Maschinen und Aggregaten mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel"; Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu verwenden
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden
- Anlieger sind rechtzeitig über die Baumaßnahmen in Kenntnis zusetzten (z.B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit), dies betrifft insbesondere geplante Nachtarbeiten
- Einsatz mobiler Schallschutzwände

Zur Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen ist nach Vorgaben der AVV Baulärm eine baubegleitende Messung durchzuführen. Dazu sind im Vorfeld geeignete Messstellen nach Anweisung des AG zu errichten. Die ermittelten Daten sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren und auf Verlangen an den AG zu liefern. Das Benehmen ist mit den ggf. betroffenen Eigentümern herzustellen. Die Kosten sind in die entsprechenden Einzelpreise einzukalkulieren.

Es ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubemission in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckungen

- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen

- geringe Abwurfhöhen

- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrwege

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Nicht erforderlich

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Für die Nutzung städtischer Flächen ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Es sind keine Arbeiten vorgesehen.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Die Sicherungsleistungen werden separat durch den AG vergeben.

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 ggf. einschließlich Bauphasenkonzept aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten sind zwingend Betriebs- und Bauanweisungen (Betren) erforderlich. Der jeweilige Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
  Krananweisungen sind jeweils min. 4 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 0,5 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.
- Beengte Verhältnisse und Zugangsmöglichkeiten durch Bauen im Bestand
- Eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten von Maschinentechnik, daher händische Ausführung eines Großteils der Arbeiten bzw. teilweise des Transportes im Baufeld

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Im Lageplan sind Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen welche dem AN vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Flurstück 241, Flur 2, Gemarkung Bad Kösen – Eigentümer DB Netz AG

Flurstück 240, Flur 2, Gemarkung Bad Kösen – Eigentümer Stadt Naumburg (Saale)

Flurstück 237, Flur 2, Gemarkung Bad Kösen – Eigentümer Stadt Naumburg (Saale)

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.
Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Entfällt

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Entfällt

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Entfällt

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Arbeits- und Schutzgerüste müssen so aufgestellt werden, dass Reisendenführung und Bahnbetrieb sichergestellt sind.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Der BÜW des AG ist eine Fläche von min. 30 m2 der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche für deren eigene Zwecke (insb. Container, Parkplätze) zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss zusammenhängend und mit LKW erreichbar sein.

Die Fläche ist während der gesamten Leistungserbringungszeit des AN auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Südost, GB Pbf, Projektbezeichnung Bad Kösen – Sanierung Bahnsteigdächer und -treppen Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle

einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Einstufung nach LAGA M 20**
Boden	17 05 04	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Gleisschotter	17 05 08	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Beton(bruch)	17 01 01	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer LAGA Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

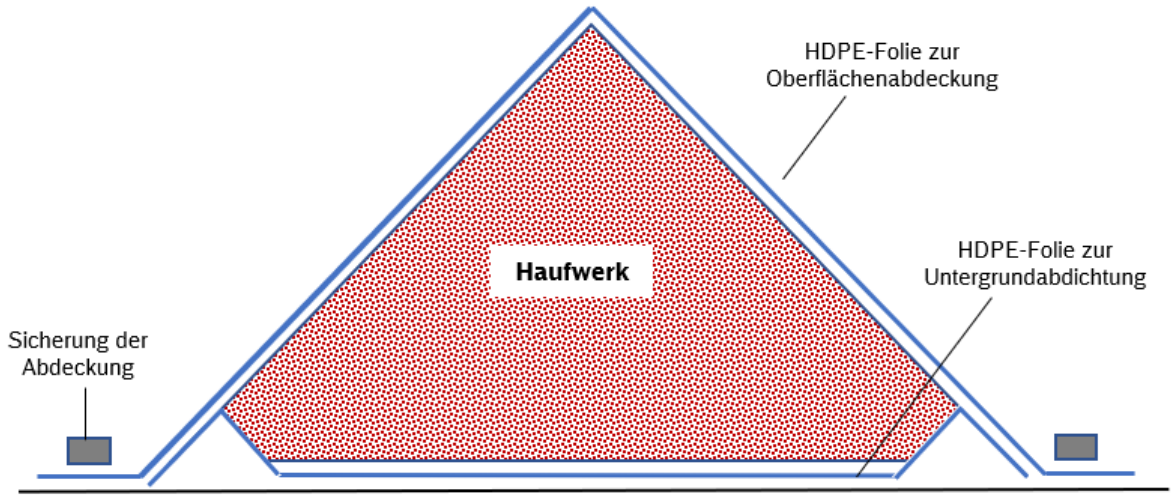
Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
    - Volumenermittlung von Haufwerken,
    - Volumenermittlung Baugrube,
    - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
    - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.
Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Es wird ein Sicherungsunternehmen durch den AG beauftragt.

Bauzeitliche Reisendensicherung

Für beide Bahnsteige ist eine Reisendensicherung nach Wahl des AN vorzunehmen.

Sollte eine zusätzliche Beschilderung/Beleuchtung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werden sind diese durch den AN aufzustellen, zu betreiben, ggf. umzusetzen und nach Abschluss der Bahnsteigarbeiten wieder abzubauen.

Erschwernisse aufgrund der Lenkung/ Sicherung der Reisenden ist in den entsprechenden Positionen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Absteckung und Vermessung

Alle vom AN im Zusammenhang mit den Bauarbeiten gefertigten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Feldbücher, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse und dergl.) sind im Original in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen, der DB AG zu übergeben, einschließlich aller Bestandsunterlagen. Die entsprechenden Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten und nach Abschluss ist durch den AN eine Beweissicherung durchzuführen und zu dokumentieren (siehe hierzu BVB). Wenn es zur genauen Feststellung notwendig ist, hat der Auftragnehmer Beobachtungsmarken, z. B. Höhenbolzen anzubringen. Der Auftragnehmer hält die Messpunkte im Lageplan „Beweissicherung" fest.

Kabeltiefbauarbeiten

Der AN hat sich vor Baubeginn über die genaue Kabellage zu informieren. Der AN hat sich grundsätzlich bei den Versorgungsträgern zu vergewissern, ob Leitungen im Baubereich vorhanden sind.

Es obliegt dem AN, sich rechtzeitig vor Baubeginn über Lage, Höhe, Beschaffenheit usw. von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren.

Arbeiten an Leitungen und Kabeln sind nur in Anwesenheit einer fachtechnischen Aufsicht des AG oder eines verantwortlichen Mitarbeiters des Eigentümers bei nicht DB- eigenen Leitungen oder Kabeln vorzunehmen. Die Einweisung erfolgt über die Fachdienste.

Sämtliche Kabelmerkblätter sind vor Beginn der Bauarbeiten durch Unterschrift anzuerkennen und zu beachten. Eventuelle Erschwernisse durch Kabel, Leitungen und Kanäle sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Alle vorhandenen Kabel, Kabelschächte, Kabelkanäle etc. sind – sofern nicht entbehrlich -während der Bauzeit zu sichern und zu schützen. Die Sicherung von Kabeln oder Leitungen und Anlagen im Maßnahmenbereich ist Sache des AN. Im unmittelbaren Kabelbereich ist nur Handschachtung erlaubt.

Werden unbekannte Kabel, Leitungen, Erdungen oder andere Versorgungseinrichtungen angetroffen, ist unverzüglich die Bauüberwachung des AG zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der AN hat alle betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Träger öffentlicher Belange über den Zeitpunkt des Baubeginns zu unterrichten, ihre Einrichtungen genauestens aufzeigen zu lassen und diese Angaben nachweislich zu dokumentieren.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist

dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

Webcam für Langzeitdokumentation:

Bleibt frei

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

Bleibt frei

In Ergänzung zur Anlage 2.21 (EVB Informationssicherheit):

Die vom AN zu liefernden Informationen und Anwendungen durch Informationstechnologie unterstützte Dienstleistungen, unterliegen dem Schutzbedarf normal

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Bleibt frei

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Planunterlagen Anlage 3.3, sowie die Ausführungsplanung übergeben.

Sollten darüber hinaus weitere Planungsleistungen für die geschuldete Werkleistung erforderlich werden, hat der AN sämtliche diese zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc.. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

Vom Bieter an den AG zu übergebenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Titel	Termin
01.1	Bauablaufplan mit kalkulatorischen Zeitansätzen aus den Bieterangaben	10 Tage nach Vertragsbeginn
01.2	Weg-Zeit-Diagramm über die Gesamtbaumaßnahme	10 Tage nach Vertragsbeginn
02	Bleibt frei	
03	Entsorgungskonzept	15 Tage nach Vertragsbeginn
04	Bleibt frei	
05	Freigegebene AP für bauzeitliche Reisendenlenkung	1 Woche vor Baubeginn

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunkfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Soll/Ist-Vergleich:

entfällt

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden: https://ipid.dbnetze.com/start

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG müssen Schal- und Bewehrungspläne sowie ein Übersichtsplan und ggf. ein Korrosionsschutzplan übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

Dokumentation

1. Der AG benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV Bau, VV Bau-STE nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung/ Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV Bau, VV Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für den AG stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.

3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“. Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc.
   Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der AN hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des AN nicht. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.

4. Der AN hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II" zu übergeben.
   Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe der vom AN für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig gestellt.
   Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude betreffenden Unterlagen. Diese hat der AN dem AG mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.

5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.

6. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:

   - Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
   - anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,
   - rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
   - Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,
   - Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
   - Normenkonformität,
   - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

7. Die Übergabe, der vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der AN in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern.

Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom AN hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.

8. Dokumentation der TSI Konformität:

   Zur einheitlichen Dokumentation für alle Baumaßnahmen der Erneuerung oder Umrüstung an Anlagen der DB InfraGO AG – GB Personenbahnhöfe ist seit dem 01.03.2020 die TSI Checkliste DB InfraGO AG als verbindliches Arbeitsmittel anzuwenden. Ausgenommen sind anzeigefreie Baumaßnahmen nach Anlage 5 EIGV, die nicht zwingend TSI konform sein müssen.

   Der AN Bau hat die TSI Checkliste DB InfraGO AG beim Erbringen der Nachweise der TSI Konformität anzuwenden.

   Die Nachweise sind dem Bauüberwacher (BÜ) zu übergeben

   Die TSI Checkliste DB InfraGO AG wird dem AN Bau als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Abnahme

1. Nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des AN erfolgt die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den AG, wenn
   - die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder der Inbetriebnahme festgehaltenen, wesentlichen Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten abgearbeitet sind und der AN dies in geeigneter Form nachgewiesen hat;
   - sämtliche vom AN vor der Abnahme beizubringenden bzw. für den AG vorzubereitenden öffentlichen Erlaubnisse, Abnahme- und Prüfbescheinigungen ohne Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. alle Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind;
   - alle vom AN für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen und Dokumente dem AG übergeben sind.
2. Der AG ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn
   - die Leistungen nicht vollständig oder mit mehr als nur unwesentlichen Mängeln versehen sind, die die Inbetriebnahme oder den Betrieb ausschließen oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen;
   - die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder Inbetriebnahme festgehaltenen Mängel, Beanstandungen und Restarbeiten nicht bis auf nur unwesentliche Reste abgearbeitet sind;
   - die vom AN zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen;
   - Schutt, Müll, Verpackungsmaterial etc. nicht beseitigt sind;
   - Verschmutzungen im Leistungsbereich des AN oder im Leistungsbereich Dritter, verursacht durch den AN, nicht beseitigt sind,

- erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfbescheinigungen nicht oder nicht ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nicht nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind,
- die Baustelleneinrichtung noch nicht in allen wesentlichen Bereichen entfernt wurde.

Die Häufung von optischen Mängeln, Reinigungsmängeln oder unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.

Einbehalt

Bis zur Vorlage der vollständigen und mangelfreien Unterlagen und Dokumente, die der AN hinsichtlich der Bauakte Teil I und II zu übergeben hat, steht dem AG aufgrund der Wichtigkeit dieser Unterlagen für die endgültige Inbetriebnahme der Anlage unabhängig von der Möglichkeit, eine Abnahme aus diesem Grund zu verweigern, das Recht zu, 10 % der Netto-Vertragswertes des AN, mindestens jedoch € 20.000,00 zinslos einzubehalten. Die Voraussetzungen für die Auszahlung dieses Einbehaltes hat der AN darzulegen und zu beweisen.

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG müssen Schal- und Bewehrungspläne sowie ein Übersichtsplan und ggf. ein Korrosionsschutzplan übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)

6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden)
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
12. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
13. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
14. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
15. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
16. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
17. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
18. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
19. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
20. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit wöchentlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

0.6.1 Allgemeine Hinweise

Treppenbauwerk Bahnsteig 2

Aufgrund der Lage des Bauwerkes zwischen den Gleisen sowie der kurzen Dauer der Gleissperrpausen ist der Zugang bzw. der Transportweg zum Baufeld nur durch die vorhandene PU bzw. die Treppenanlage von Bahnsteig 1 aus möglich. In Folge dessen kann nur kleine Maschinentechnik verwendet werden, wodurch ein Großteil der Arbeiten händisch erfolgen müssen. Die daraus resultierenden Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Information:

Die vorgesehene Maßnahme stellt einen Zwischenzustand dar, der in Bezug auf den Treppenlauf den bestehenden Zustand wieder herstellt. Bei der Planung des Unterbaus wurde ein Endzustand berücksichtigt, der eine spätere Erneuerung der PU bzw. einen Anschluss eines Rahmenbauwerkes ermöglicht. Das neue Bauwerk der PU kann nach richtlinienkonformen Abmessungen (z.B. Dicke Gleisfahrbahn) errichtet werden kann und ist nicht Bestandteil der hier vorgesehenen Leistungen.

0.6.2 Bahnsteig 2, Neubau Treppenbauwerk

0.6.2.1 Vorbereitende Maßnahmen

Zur Freimachung des Baufeldes sind die vorhandenen Treppenstufen und Podestbeläge (beides aus Fertigbetonteilen) auszubauen. Parallel dazu sind die Ausstattungselemente, wie z.B. Handläufe oder Rohrleitungen auszubauen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist die Einbindetiefe der Bestandswand vor Ort nochmals zu überprüfen.

Des Weiteren ist die Pumpanlage auszubauen und für den Wiedereinbau fachgerecht zwischen zu lagern. Abschließend ist der vorhandene Pumpschacht abzubrechen.

Um den Einsatz eines Hebegerätes im Baufeld zu ermöglichen, ist vorlaufend eine temporäre Holzkonstruktion zu errichten, an der Kranschienen befestigt werden können. Dafür ist zu Beginn die umlaufende Wand, welche als Absturzsicherung dient, abzubrechen.

Für die temporäre Konstruktion sind Holzträger aus C16 zu liefern und zum Baufeld zu transportieren. Die Fußleiste bzw. der Längsträger, mit einem Querschnitt von 20/20 cm, ist jeweils auf der linken und rechten Wandoberkante, auf einer 6 cm dicken Ausgleichsschicht aus Zementmörtel, aufzulagern. Auf den Fußleisten sind anschließend die Querträger mit einem Querschnitt von 12/20 cm orthogonal zum Treppenlauf zu befestigen. Als diagonale Aussteifung der Querträger sind Holzbohlen aus C16, 4/12 cm zu befestigen. Die Verbindungen der Holzträger sind mit Lochblechenplatten und Lochblechwinkelplatten als Schraubverbindungen auszuführen.

Die Kranschienen aus Aluminium inkl. Laufkatze, Hebezug sowie Stromanschluss/ -versorgung ist vom AN beizustellen.

0.6.2.2 Baugrubenverbau

Zur Freimachung des Baufeldes sind die vorhandenen Treppenstufen und Podestbeläge (beides aus Fertigbetonteilen) auszubauen. Parallel dazu sind die Ausstattungselemente, wie z.B. Handläufe oder Rohrleitungen auszubauen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist die Einbindetiefe der Bestandswand vor Ort nochmals zu überprüfen.

Mit Beginn der Arbeiten ist die Vorsatzschale der Treppenwände aus Ziegelsteinen rückzubauen. Der Rückbau ist dabei schrittweise mit Fortschritt des Einbaus der drei Lagen der Aussteifung/ Gurtung vorzunehmen. Wenn der entsprechende Abschnitt der Schalung entfernt wurde, sind je Lage die Konsolen aus Stahlblechen an den Wänden zu verankern. Als nächstes sind auf den Konsolen die Stahlträger für die Gurtung, welche aus bis zu HEB300 bestehen, aufzulagern. Abschließend sind die Stahlträger (bis HEB240) für die Aussteifung an der Gurtung einzuhängen und die Konstruktion miteinander zu verschweißen, vgl. nachfolgende Abbildung.

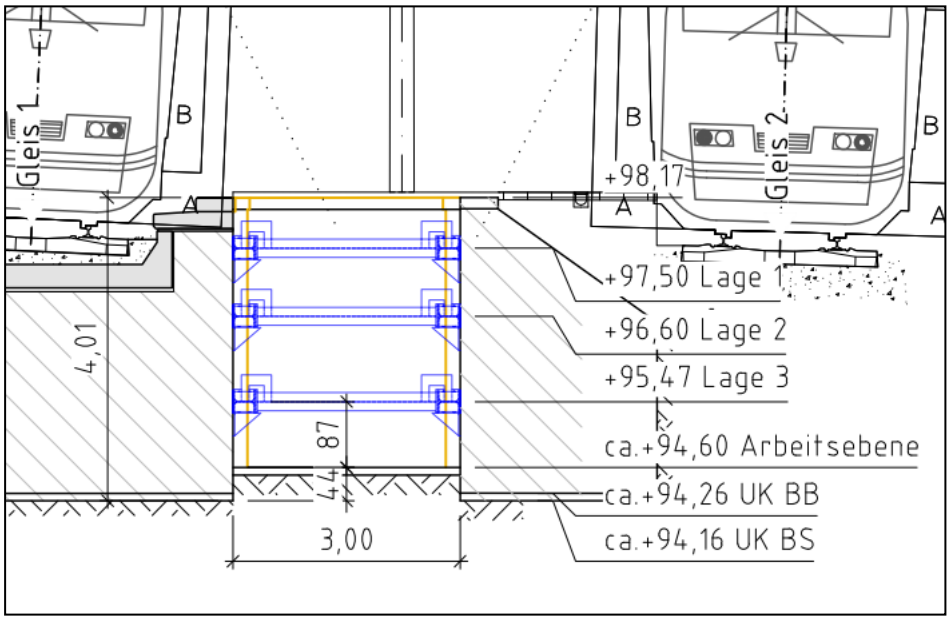


Abbildung 2: Auszug Verbauplan, Bauzwischenzustand mit 3 Aussteifungslagen

Bevor der schräge Aussteifungsträger der 3. Lage eingebaut werden kann, ist eine Aussparung in der Ecke der Bestandswand vorzunehmen, vgl. nachfolgende Abbildung. Die Aussparung hat die Abmessungen BxTXH = 0,90 x 0,75 x 0,80 m.

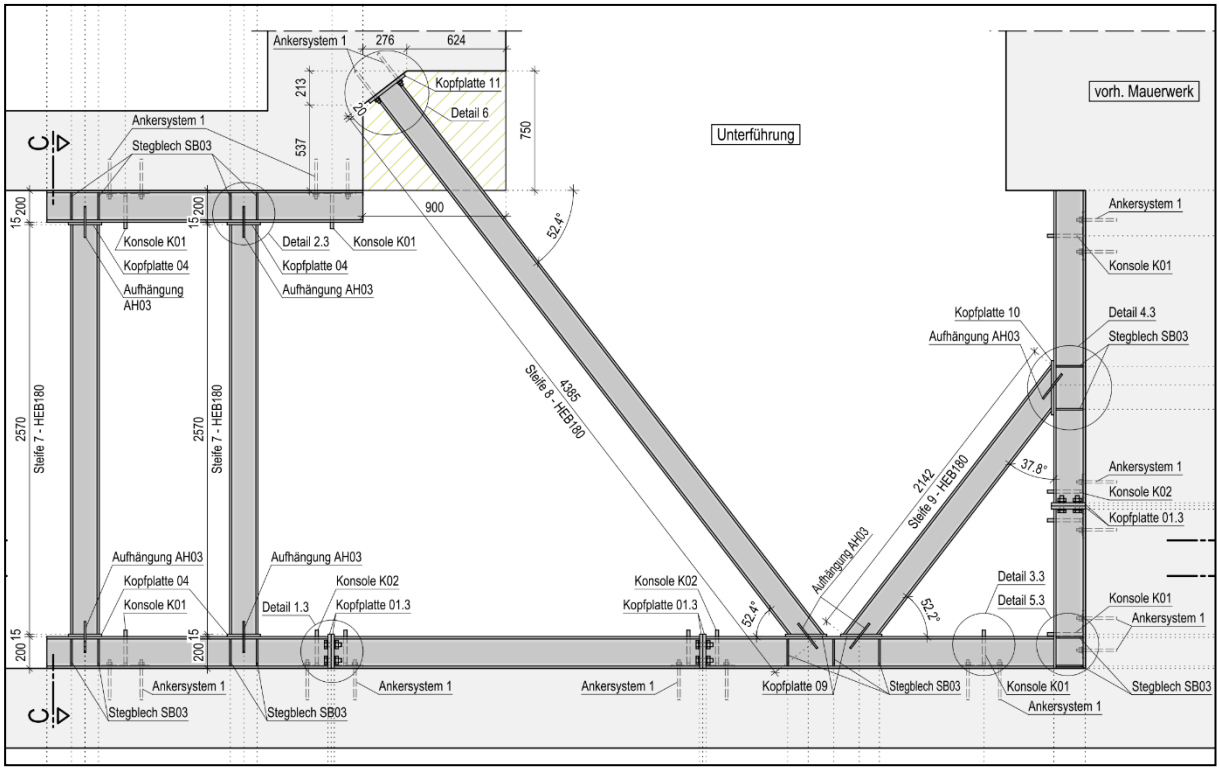


Abbildung 3: Auszug Stahlbauplan, Draufsicht 3. Aussteifungslage

In der nächsten Bauphase erfolgt die Herstellung einer händischen Unterfangung der vorhandenen Treppenwände (Schwergewichtswände aus Beton). Dabei ist die Unterfangung im Pilgerschittverfahren zu realisieren, indem jeweils maximal 1,25 m breite Streifen unterhalb des Bestandes ausgekoffert und sofort mit Beton aus C35/45 verfüllt werden. Der Aushub ist je Steifen mit einer Höhe von ca. 1,56 m und einer Tiefe von 0,70 m vorzunehmen, vgl. nachfolgende Abbildung. Hierbei ist der Boden mittig zwischen den Wänden als Gegengewicht beizubehalten.

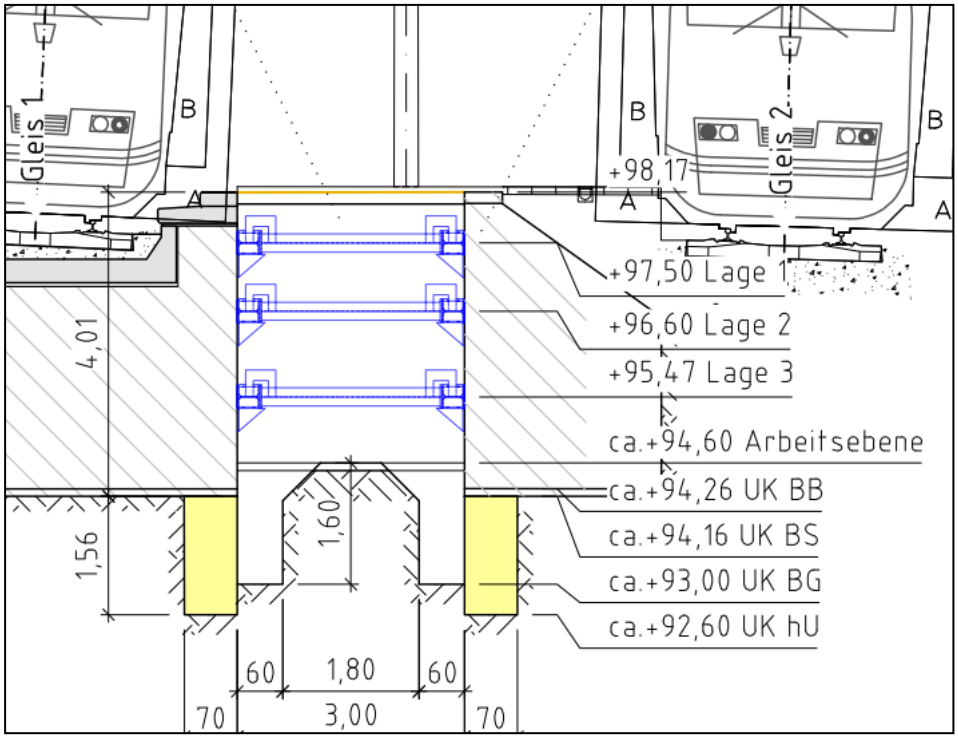


Abbildung 4: Auszug Verplan, Herstellung Unterfangung unter Bestandswand

Wurden alle Abschnitte unterhalb der Bestandswände hergestellt, erfolgt der Aushub des verbleibenden Bodens sowie Einbau der verstärkten Sauberkeitsschicht aus C12/15 im gleichen Verfahren, vgl. nachfolgende Abbildung.

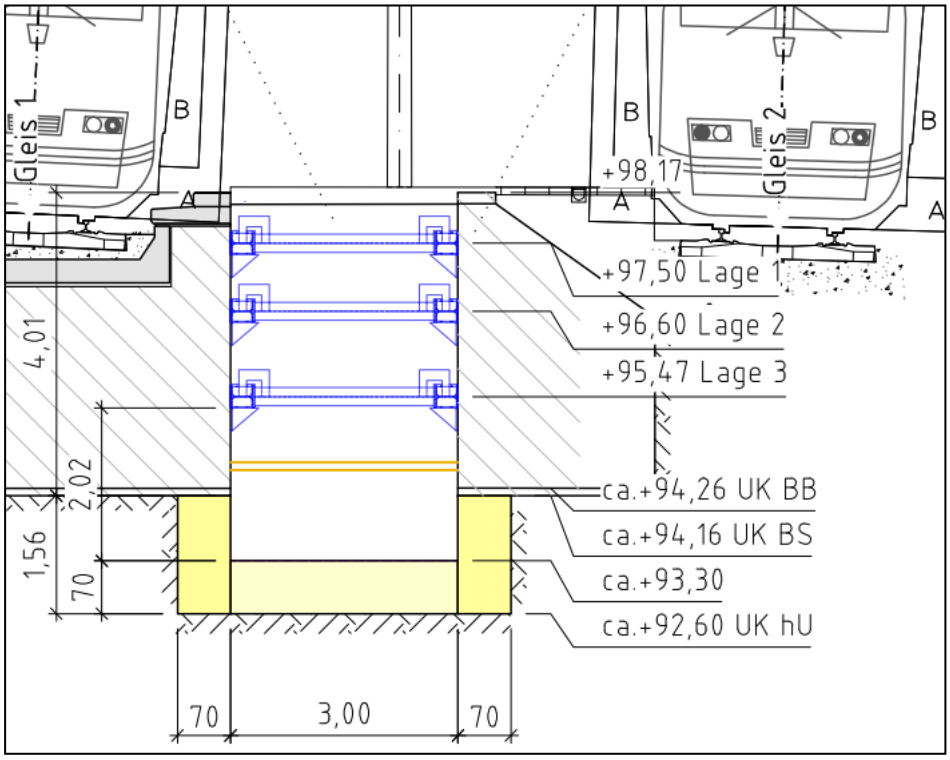


Abbildung 5: Auszug Verbauplan, Einbau verstärkte Sauberkeitsschicht

0.6.2.3 Betontrog

Trogbauwerk

Sind die Arbeiten bzw. die Aushärtung des Baugrubenverbaus abgeschlossen, kann der Einbau des neuen Betontroges vorgenommen werden.

Dazu ist im ersten Schritt die geneigte Arbeitsebene für die Bodenplatte (=Laufplatte) mit Magerbeton C12/15 herzustellen. Anschließend erfolgt der Einbau der 0,50 m starken Bodenplatte aus bewerten Ortbeton C35/45 herzustellen. Die Bodenplatte ist geneigt herzustellen und berücksichtigt dabei den Endzustand (siehe Kapitel 0.6.1).

Als nächstes sind die Wände des Troges mit einer Dicke von 0,50 m aus bewehrtem Ortbeton C34/45 auszuführen. Dabei ist jeweils ein Höhenabschnitt bis unterhalb der nächsten Aussteifungslage inkl. Anschlussbewehrung zu fertigen. Ist der darunterliegende Wandabschnitt ausgehärtet, kann die unterste Aussteifungslage/ Gurtung ausgebaut werden und der nächste Betonierabschnitt der Wand hergestellt werden, vgl. nachfolgende Abbildung. Für die Anschlussbewehrung sind SAS Gewindestahlmuffen vorgesehen.

Die vorhandenen Treppenwände werden dabei als verlorene Schalung genutzt. Des Weiteren ist eine Raumfuge im Bereich des Treppenpodestes umzusetzen.

Um die Hebeanlage weiter nutzen zu können ist ein innenliegendes Fallrohr in der Trogwand zu integrieren, welches im Bahnsteigbereich an die vorhandene Rohrleitung anzuschließen ist.

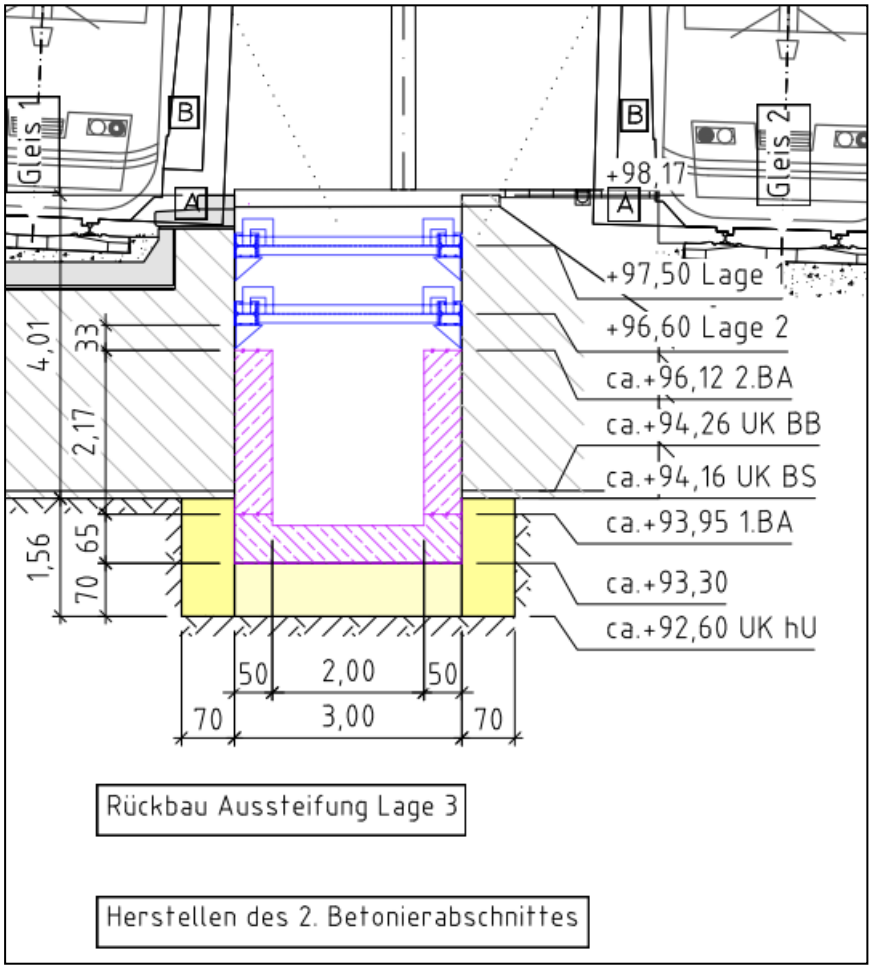


Abbildung 6: Auszug Verbauplan, Betonierabschnitt der Trogwand

Kappe/ Abdeckplatte

Zur Herstellung der Kappe ist vorlaufend der Bahnsteigbelag aufzunehmen und für den Wiedereinbau zwischenzulagern.

Der Kopfbereich der neuen Trogwände ist mit einer 1,05 m breiten und 0,37 m hohen Kappe aus bewehrtem Ortbeton C35/45 herzustellen. Dabei soll ca. die Hälfte der Kappe auf den bestehenden Treppenwänden aufliegen. Damit ein kraftschlüssiger Verbund zwischen Neubau und Bestand gewährleistet wird, sind vorhergehend Bügel aller 0,50 m in der Bestandswand zu verankern, an welche dann die Kappenbewehrung angeschlossen werden kann.

Bei der Herstellung der Kappe sind entsprechende Aussparungen für eine spätere Befestigung der Pfosten der Windschutzkonstruktion vorzusehen, vgl. nachfolgende Abbildung.

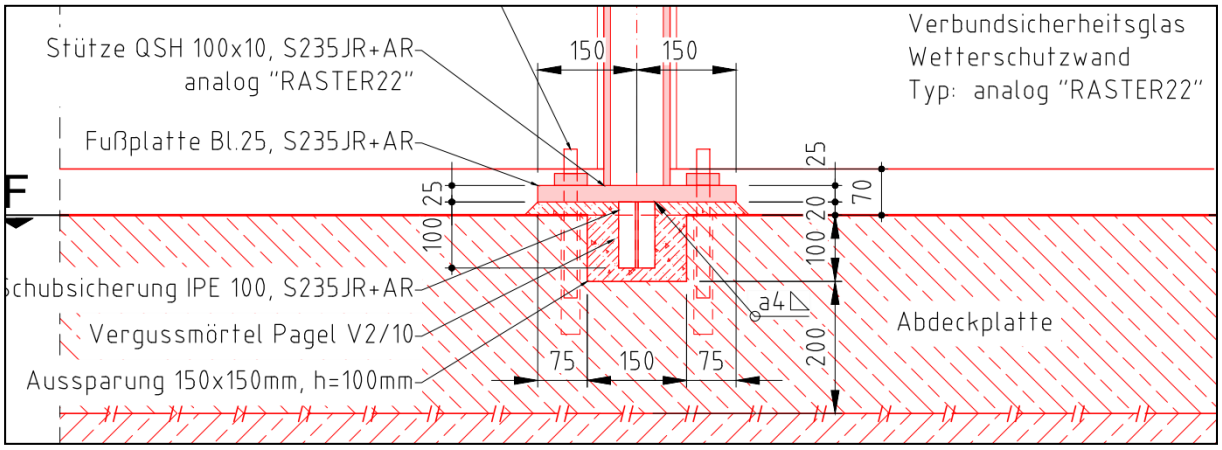


Abbildung 7: Auszug Bauwerksplan, Aussparung Kappe für vorgesehene Pfostenbefestigung

Im Bereich, in dem die Kappe die Deckenplatte der vorhandenen PU überspannt, ist ein Betonfertigteil mit Anschlussbewehrung einzubauen. Die Anschlussbewehrung ist auf 20 cm über OK Fertigteil einzukürzen und in die Bewehrung der neuen Kappe einzubinden.

Abdichtung

Der Betontrog wird aus WU-Beton hergestellt. Daher in den Arbeitsfugen jeweils ein Fugenblech einzubauen. Die Raumfuge Neubaus ist erdseitig mit einem Fugenband AM250 und luftseitig mit einem Fugenband FAE50 auszuführen.

Um einen späteren Anschluss einer neuen PU zu ermöglichen, sind im Bestandsbauwerl entsprechende Aussparungen herzustellen, damit die innenliegenden Fugenbänder halbseitig aus dem neuen Bauwerk herausragen können. Abschließend sind die herausstehenden Bänder in geeigneter Weise zu schützen, vgl. nachfolgende Abbildung.

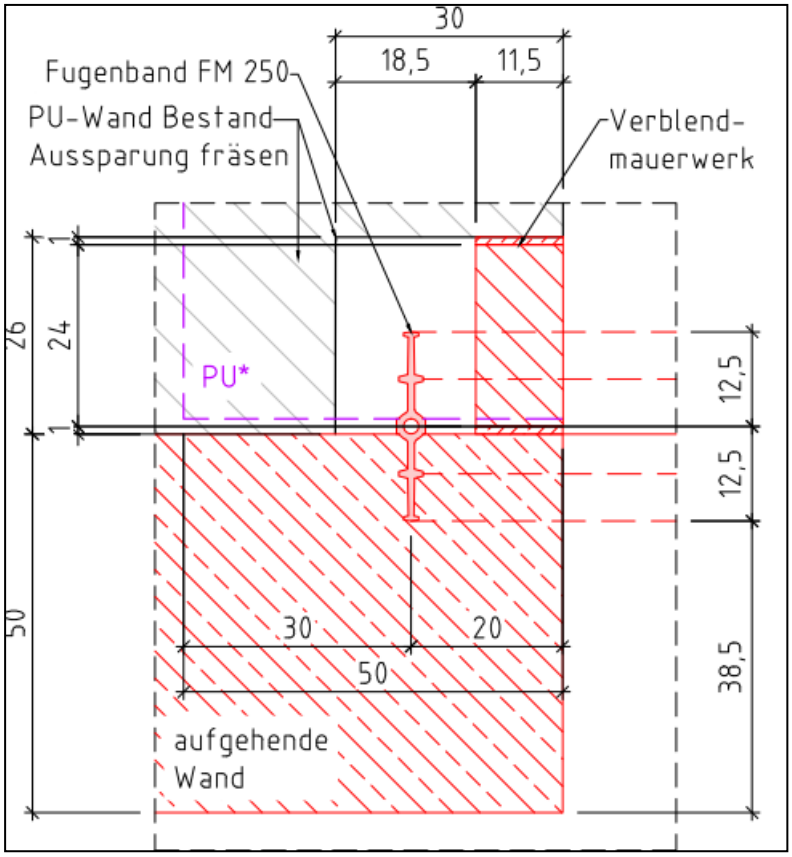


Abbildung 8: Auszug aus Bauwerksplan, Anschlussdetail Fugenband

0.6.2.4 Ausstattung

Da die neue Treppe als Bauzwischenzustand (vgl. Kapitel 0.6.1) wieder auf Basis der Höhen des Bestandsbauwerkes zu realisieren ist, ist nach Fertigstellung des Betontroges ein Auflagersockel für die Blockstufen aus Beton C25/30 herzustellen. Zwischen dem Auflagersockeln ist eine Verfüllung mit einem Sand-Kies-Gemisch aus GW,GI, SW, SI nach DIN 18196 vorzunehmen und lagenweise mit einer Dicke von < 30 cm zu verdichten. Eine Verfüllung komplett aus Beton ist nicht auszuführen, um einen späteren Ausbau für die Herstellung des Endzustandes zu vereinfachen.

Bevor die Verfüllung erfolgt ist ein Kabelaufbauschacht Gr. II einzubauen. Im Schacht ist die Hebeanlage wieder einzubauen und an den Auslauf des neuen Fallrohrs anzuschließen.

Die Treppe ist mittels Blockstufen aus Betonfertigteilen herzustellen. Der untere Treppenlauf ist mit 11 Steigungen 16/30 cm und der obere Lauf ist mit 10 Steigungen 16,2/30 cm vorgesehen. Die Blockstufen sind dunkelgrau/ anthrazitfarben und mit integrierter weißer Kantenmarkierung zu realisieren.

Seitlich der Stufen ist auf der rechten Seite eine Fahrradschieberinne aus Betonfertigteilen einzubauen. Zur linken Seite hin ist eine Kehrrinne auszubilden. Die verbleibenden Bereiche, wie z.B. das Podest, sind mit Reckeckpflaster aus Betonsteinen nach IseB BLG5501 zu befestigen.

Abschließend ist die Wetterschutzwand einzubauen. Die Wand, mit einer Höhe von 2,50 m, ist aus einer Stahl-Glaskonstruktion nach „Raster 22“ zu fertigen und auf der neuen Betonkappe zu befestigen. Die Scheiben sind vollflächig mit Vogelschutzfolie zu bekleben. Das Muster ist vor dem Einbau mit dem AG abzustimmen. Zudem ist zu beiden Seiten der Treppe ein doppelter Handlauf nach IseB DBGel-S27 an den Trogwänden/ der Wetterschutzwand zu befestigen.

0.6.3 Bahnsteig 1, Anpassung Treppenbauwerk

Zur Herstellung der Baufreiheit ist der Bahnsteigbelag im Bereich des Treppenabgangs zur südlichen PU auszubauen und für den Wiedereinbau zwischenzulagern. Anschließend ist ein Erdaushub bis zur Abbruchebene vorzunehmen. Des Weiteren sind die vorhandenen Treppenstaufen auszubauen und zu entsorgen.

Die Mauerkrone der vorhandenen Stützwand ist bis ca. 0,55m unter Oberkante Belag abzubrechen, gemäß Rückbauverfahren nach Wahl des AN. Als nächstes ist eine Ausgleichschicht aus Mörtel auf der Abbruchebene aufzubringen.

Zur Befestigung des neuen Treppenaufbetonage sind Bewehrungsbügel Durchmesser 10 mm alle 50 cm in Bestandswand zu verankern. Danach sind zuerst die beiden (in der Draufsicht) L-förmigen Kopfbalken aus Ortbeton herzustellen. Die 0,30 m hohen und 1,0 m breiten Kopfbalken grenzen an die Deckenplatte der PU. Anschließend ist die Abdeckplatte mit einer Höhe von 0,35 m und einer Breite von 0,75 m aus Ortbeton zu realisieren. Die Abdeckplatte ist umlaufend vom Treppenbauwerk und führt somit auch über die Deckenplatte der PU.

Für die Treppe sind Blockstufen aus Betonfertigteilen vorgesehen. Beide Treppenläufe sind mit jeweils 11 Steigungen 16/31 cm zu realisieren. Die Blockstufen sind dunkelgrau/ anthrazitfarben und mit integrierter weißer Kantenmarkierung herzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stufen im oberen Lauf 2,35 m und unteren Lauf ca. 2,72 m breit sind.

Seitlich der Stufen ist auf der rechten Seite eine Fahrradschieberinne aus Betonfertigteilen einzubauen. Zur linken Seite hin ist eine Kehrrinne auszubilden. Die verbleibenden Bereiche, wie z.B. das Podest, sind mit Reckeckpflaster aus Betonsteinen nach IseB BLG5501 zu befestigen.

Auf dem neuen Treppenaufbeton ist eine 2,50 m hohe Wetterschutzwand aus einer Stahl-Glaskonstruktion nach „Raster 22“ zu befestigen. Um einen kraftschlüssigen Verbund der Pfosten sowie der Dachstütze (vgl. nachfolgendes Kapitel) zu gewährleisten ist in der Oberkante des Aufbetons eine Aussparung von 15x15x10 cm zu berücksichtigen. Das Gleiche ist auch bei dem Aufbeton der Treppen zu Bahnsteig 2 zu realisieren.

0.6.4 Bahnsteig 1, Neubau Dacherweiterung

Die Stahlträger für die Dacherweiterung werden vom AG beigestellt. AN hat diese vom Zwischenlagerplatz im Bf Bad Kösen zum Einbauort zu transportieren.

Die Überdachung am Bahnsteig 1 im Bereich des Treppenabgangs soll erweitert werden. Dafür wird eine neue Stützenachse, bestehend aus 3 Stützen, realisiert, vgl. nachfolgende Abbildungen.

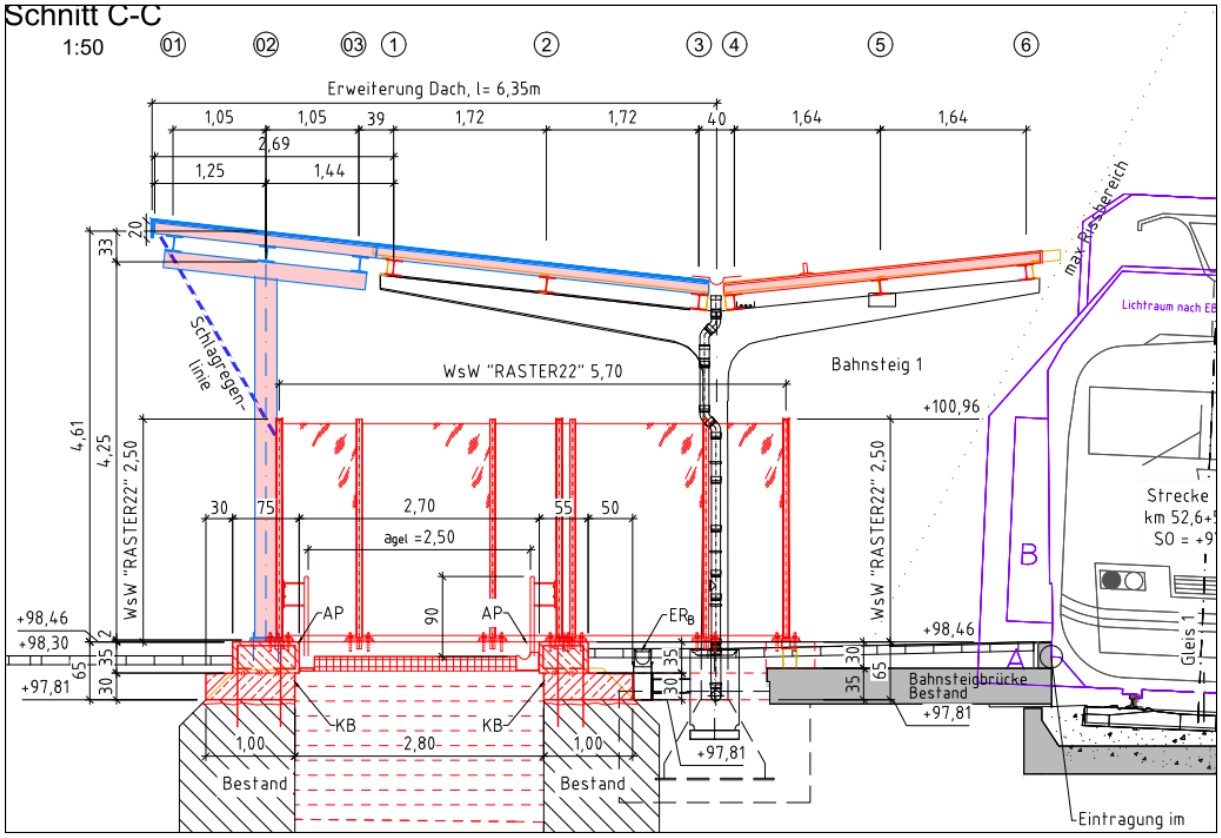


Abbildung 9: Auszug Bauwerksplan, Querprofil, in blau geplante Dacherweiterung

Als Vorbereitung für den Einbau der beiden äußeren Dachstützen ist die Gründung herzustellen. Dazu ist der vorhandene Bahnsteigbelag aufzunehmen und für den Wiedereinbau zwischen zu lagern. Nach dem erfolgten Baugrubenaushub und dem Einbau der Sauberkeitsschicht sind die Stützenfundamente in Ortbetonbauweise zu fertigen. Die Grundfläche beträgt dabei 1,70x 1,70 m und die Fundamenthöhe beträgt insgesamt 1,10 m. Die mittlere Dachstütze ist auf dem neu hergestellten Aufbeton der Treppenwand zu befestigen.

Der Abstand der Stützen ist mit 9,0 m auszuführen. Am Dachanfang/ -ende ist ein Überstand von 0,70 m zu berücksichtigen.

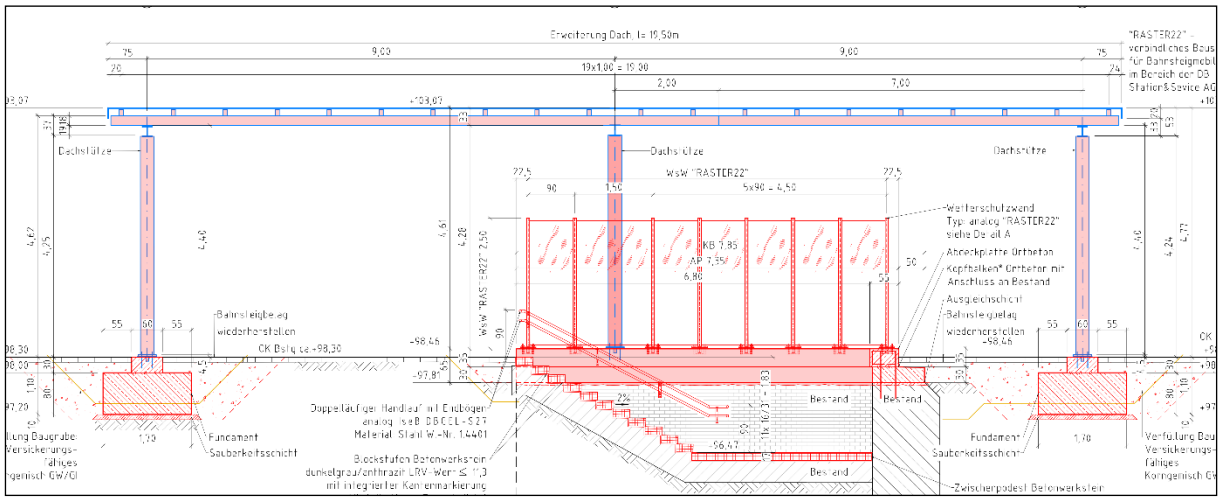


Abbildung 10: Auszug Bauwerksplan, Längsschnitt, in blau geplante Dacherweiterung

Die ca. 4,00 m bis 4,20 m hohen Stahlstützen aus HEA260 Stahlträgern sind im Kopfbereich abgeschrägt. Auf den Stützen wird ein Riegel aus einem Stahlträger HEA200 jeweils mittig gelagert verschraubt. Auf den Riegeln werden anschließend in 3 Achsen die Pfetten aus HEB180 Trägern direkt befestigt, vgl. nachfolgende Abbildung.

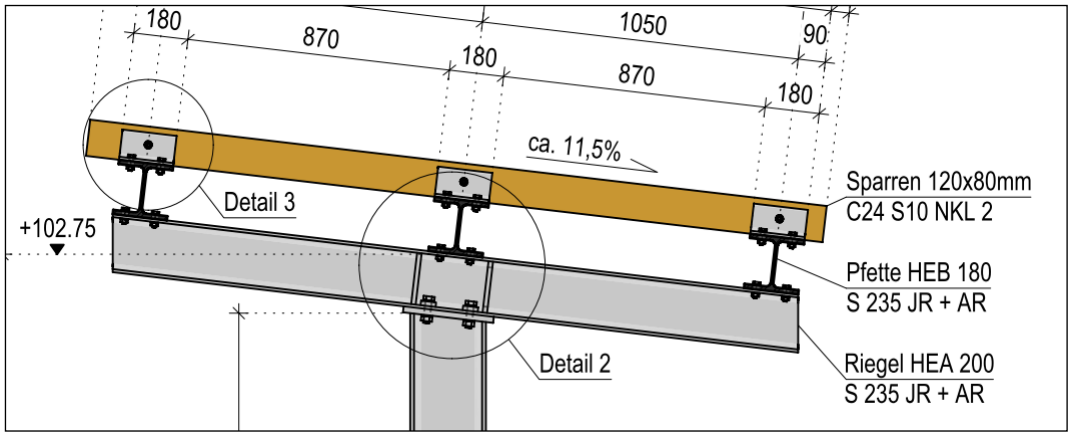


Abbildung 11: Auszug Detailplan, Ausführung Stützenkopf

Zur Befestigung der Holzsparren sind Stahlwinkel (beidseitig des Sparrens) direkt auf der Pfette zu verschrauben. Die Sparren 120/80 mm aus Holz C24, werden anschließend mittels Passbolzen an den beiden Stahlwinkeln befestigt. Um eine Trennung zwischen den Holz- und den Stahlbauteilen zu gewährleisten ist eine PVC-Sperren einzubauen.

Danach ist die Dachschalung mit Holzbohlen 121/42 mm aus Holz C24 auf den Sparren zu befestigen. Am Dachfirst und an den Giebelseiten sind Abtropfbleche zu befestigen. Abschließend sind die Dampfdruckausgleichsschicht sowie die 2- bis 3-lagigen Bitumenbahnen der Dacheindeckung aufzubringen. Und der Übergang zum bestehenden Dachteil herzustellen.

0.6.5 Erdung/ Beleuchtung 50Hz

Die Gurtung sowie die Aussteifungslagen sind bauzeitlich zu erden.

Für den neuen Betontrog ist eine innere Erdung herzustellen und ans Gleis 1 anzuschließen. Des Weiteren sind die neu herzustellenden Wetterschutzwände in die Erdung mit einzubinden.

Die neue Beleuchtung wurde bereits bei Bahnsteig 1 und 2 realisiert. Daher ist mit dieser Maßnahme lediglich der Neubau der Leuchten inkl. Kabelarbeiten innerhalb der PU sowie an der Dacherweiterung erforderlich.

Die Energieversorgung ist wie im Bestand vorhanden beizubehalten.

Niederspannungsverteilung:

Die UV DB InfraGO AG (AVT) ist als TT Netz aufgebaut.

Die bestehende UV DB InfraGO AG sowie die bereits für die Beleuchtung verwendeten Abgänge sind weiterhin zu nutzen. Gemäß Übersichtsschaltplan ist das Sicherungselement der Abgänge für die Beleuchtung von 6A auf 10A anzupassen. Der Benötigte Energiebedarf ist der Energiebilanz zu entnehmen. Es findet keine Erhöhung des Energiebedarfes >4,6 kW statt, damit ist kein Antrag auf Netzanschluss mit DB Energie erforderlich.

Die Verbraucher sind im TT-System wie in der bestehenden Anlage weiter zu versorgen.

Die UV der DB InfraGO AG sind im Bestand vorhanden die Abgänge der überdachten Beleuchtung werden weiterverwendet.

Von der UV DB InfraGO AG werden folgende Abgänge weiterverwendet.:

1Q33 Bstg.1 LB1 über KK1	3~ 400/230V
1Q34 Bstg.2 LB1 über KK2	3~ 400/230V
1Q41 Bstg.1 LB2 über KK1.1	3~ 400/230V
1Q42 Bstg.2 LB2 über KK2.1	3~ 400/230V

Unter Berücksichtigung der Verbraucherleistung je Sicherungsabgang und den einzuhaltenden Spannungsfall sind die Kabelquerschnitte laut Kabel-liste geplant.

Die Kabelkennzeichnung ist entsprechend der aktuellen Planungsfestlegung des Auftraggebers auszuführen

Kabel und Leitungen:

Die Kabelverlegung erfolgt im bauseitig vorhandenen Kabeltrögen und an der Dachkonstruktion vorhandenen Kabeltrassen. Die Kabel von der Kabeltrasse zu den Leuchten sowie die Leuchten untereinander sind in Leerrohre zu verlegen. Die Kabelkennzeichnung ist entsprechend der aktuellen Planungsfestlegung des Auftraggebers auszuführen.

Die aktuelle Kabeltrasse am Bstg. 2 ist bauzwischenzeitlich auf dem Dach verlegt und ist im Zuge der Dachsanierung Bahnsteig 2 in dem neu hergestellten Trogsystem unter dem Dach zu verlegen. Die Umverlegung ist ohne Schneiden und abschalten der vorliegen Kabeln durchzuführen.

Beleuchtung:

Die Beleuchtungssteuerung bleibt wie im Bestand vorhanden.

Eine Aufteilung auf jeweils zwei Stromkreise ist für den Bahnsteig umzusetzen. Die alternierende Aufteilung der Leuchten und des jeweiligen Stromkreises ist für die Bahnsteigbeleuchtung umzusetzen. Die Beleuchtung ist weiterhin an der Dachkonstruktion zu befestigen.

Die verwendeten Leuchten sind bahnzugelassene Beleuchtungskörper gemäß Ril 813 der Leuchtenauswahlliste im aktuellsten Stand bei Erstellung dieser Unterlage. Es sind grundsätzlich LED-Anbauleuchten für die Erfüllung der Beleuchtungsaufgaben auf den überdachten Bahnsteigen zu verwenden.

Im überdachten Bahnsteig kommen die Leuchten mit 29W und 16W und der Listung B 04.20.050 zum Einsatz. Die Positionierung der Leuchten ist dem Lageplan zu entnehmen.

Erdung, Potentialausgleich und Überspannungsschutz:

Die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren „Schutz durch automatische Abschaltung der Stromversorgung“ und Schutz durch doppelte und verstärkte Isolierung (Schutzisolierung)“ gemäß DIN VDE 0100 Teil 410, werden durch die vorgesehenen elektrotechnischen und bahngelisteten Betriebsmittel sichergestellt.

Die Sicherungsauslegung ist so umgesetzt, dass eine Vollselektivität sichergestellt ist.

Anlagen der DB sind grundsätzlich in der Schutzklasse II auszuführen. Abweichungen sind mit der Projekt- und Bauleitung abzustimmen und zu begründen.

Gemäß dem Bestandserdungsplan sind alle Anlagenteiler des Bahnsteiges in die Erdung eingebunden. Im Rahmen der Erneuerung der Beleuchtungsanlage ist keine Anpassung der Erdung erforderlich.

Des Weiteren sind die Dächer gemäß den Erdungsplänen in Anlage 3.03 zu erden.

Umgang mit Bestandsanlagen, Rückbau:

Die vorhandenen Leuchten an der Bahnsteigüberdachung sind inkl. Kabel bis zur Abgangsklemme im AVT zurückzubauen.

Prüfung und Abnahme:

Zur Abnahme sind alle Unterlagen wie Fachbauleitererklärung, Messprotokolle der Kabel und Leitungen, Einmessungsnachweise der errichteten Objekte, Entsorgungsnachweise, etc. in der vom Auftraggeber üblichen Form und Anzahl beizubringen. Die Gesamtkosten einer erfolgreichen und mangelfreien Abnahme und ggf. erforderlicher Nachabnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Erstellung von Bestandsunterlagen ist Leistungsbestandteil des Auftragnehmers. Diese sind zum Zeitpunkt der Abnahme in dem vom Auftraggeber geforderten Umfang zu erstellen. In Zustimmung des Auftraggebers/Abnahmeprüfers kann mit handrevidierten Planunterlagen (Braunstrich) die Abnahme ggf. erfolgen. Die Übergabe/Einstellung der Bestandsunterlagen in das zentrale Planarchiv ist mit zu leisten.